

GEORGIEN

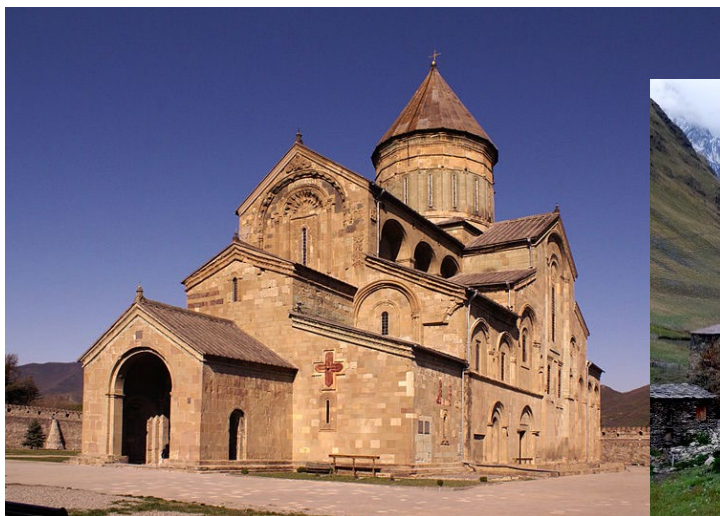
Anmeldeschluss:
01.03.2026

Kirchen, Klöster & Festungen *Weltliche & religiöse Impressionen von Antike & Mittelalter*

Grossartige Kulturstudien-Rundreise mit UNESCO-Weltkulturerbestätten

mit Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle

07.06.2026 – 19.06.2026 (13 Tage)



Architektur Kirche Sweti Zchoweli (11. Jh.), Mtskheta*



Gruppe von Wehrtürmen in Berglandschaft in Ushguli, Swanetien*

(*Bildquelle: www.wikipedia.de)

Reisenummer: 6GEF0002

Geschätzte Damen und Herren, Liebe Freunde

Wir entdecken Georgien, das geographisch zu Vorderasien, politisch und kulturell aber zu Europa gehört. In dieser Schnittzone zwischen Christentum und Islam ist die nationale Kultur des georgischen Volkes zutiefst christlich geprägt. Auf engstem Raum rührt uns eine Fülle landschaftlicher Reize: üppige und vielfältige Natur, Bergketten mit wilden Schluchten und fruchtbaren Tälern, Bergseen und Naturpärke, male- rische Dörfer mit Obstgärten und Rebbau. Majestätisch dominieren der Grosse und der Kleine Kaukasus das bisweilen archaisch anmutende Landschafts- kleid. Im Gegensatz zu meinen früheren Georgienreisen liegt im 2026 die Gewichtung NEU mehr im Westen des Landes.

Die Republik Georgien (Sakartwelo) löste 1991 die einst so blühende und reiche Sowjetrepublik Georgien im südlichen Kaukasien ab. Mit der Unabhängigkeit begannen Bürgerkrieg und nationalistische Militärkon- flikte um die zentrifugale Provinz Abchasien, die 2008 in einem Krieg Georgiens mit Russland um Südos- setien gipfelten. Seit der „Rosenrevolution“ im Herbst 2003 kann sich die durch den wirtschaftlichen und sozialen Niedergang Georgiens in den 1990er Jahren entstandene katastrophale Situation nur schwer entspannen. Das Land unternimmt vieles, um den früheren Ruf Georgiens als Paradies für Erholungs- suchende und Kulturinteressierte wiederherzustellen. Georgien ist ein Land der Gegensätze: Wirtschaftliche Rückständigkeit und soziale Armut auf dem Lande in der Provinz und das moderne Zentrum Tbilisi mit seinen westlichen Geschäften. Georgien wähnt sich in einer wirtschaftlichen Stagnation mit Rückschlä- gen.

Wir entdecken einzigartige mittelalterliche Sakral- und Profanbauten von weltkultureller Bedeutung (UNE- SCO-Weltkulturerbe), aber auch andere kunsthistorisch hervorragende Kirchen und Klöster, Klosterbur- gen und Festungen sowie kostbare georgische Handschriften aus dem Mittelalter – sie alle sind stolze Zeugen einer eigenständigen christlichen Kultur, die 1700 Jahre alt ist. Georgien ist weltweit das zweite Land, das nach Armenien und noch vor Byzanz das Christentum als Staatsreligion angenommen hat.

Ausserdem treffen wir auch auf antike vorchristliche, präiberische und iberische Kulturzeugen. Ganz zu schweigen von der sehr alten eigenständigen ibero-kaukasischen, nicht indogermanischen georgischen Sprache mit ihrer eigenen floralen Schrift.

Der unermessliche Kulturreichtum zeigt sich auch in den prachtvollen Goldschmiedearbeiten und in der Kunst der Metallbearbeitung (Toreutik), die in Georgien eine jahrtausendalte Tradition hat. Georgisches Gold soll schon Jason mit der Prinzessin Medea und seinen Argonauten im 10. Jh. v. Chr. ins Kolcherland (Goldenes Vlies) gelockt haben. Einzigartig sind auch die Zellschmelz-Emails – eine heute kaum noch bekannte Kunst. Schon in der Antike galt Georgien als Waffenschmiede. Dank der kaukasischen Eisen-vorkommen sollen georgische Handwerker schon um 1200 v. Chr. Schwerter hergestellt haben, mit denen Griechen und Trojaner im Trojanischen Krieg kämpften.

Die Kulturschätze zeugen von multiethnischen und -kulturellen Kontakten zwischen Ost und West, liegt doch Georgien, als christlicher Aussenposten ganz in der eurasischen Grenzzone Transkaukasiens. Wegen seiner Brückenlage zwischen Kaukasus und Vorderasien, zwischen Europa und Asien erwehrte sich Georgien verschiedener Invasoren. Es diente als Durchzugskorridor und Kriegsschauplatz alter Zivilisationen, Völker und Eroberer so: der Griechen, Römer, Byzantiner, Araber, Seldschuken, Mongolen, Osmanen, Perser, Russen u. a. Burganlagen und Festungstürme sollten das Land und seine Handelsstrassen beschützen, die den Orient mit dem Okzident verbanden. Noch vor der Invasion der Seldschuken im 11. Jh. galten georgische Städte als bedeutende internationale Handels-, Verkehrs- und Kulturzentren an der eurasischen Seidenstrasse in Transkaukasien. Davon zeugen neben archäologischen Resten und Münzen auch viele Wehrkirchen und -türme in Swanetien, Klosteranlagen und Festungen, ebenso vorchristliche Höhlenstädte.

Georgien ist mehr denn je ein Geheimtipp für eigentliche Entdeckungsreisen, für Kulturliebhaber, Naturfreunde und Fotografen, aber auch für Feinschmecker. Schon zu Beginn des 3. Jt.s v. Chr. scheinen die frühen Georgier erste Kenntnisse des Weinbaus gewonnen zu haben. Noch heute zählt der georgische Wein, besonders jener aus der Provinz Kachetien, zu den Spitzenweinen der Welt. Und die mit überwältigender Gastfreundschaft und feurigem Temperament zubereitete Kulinaria verwöhnt selbst anspruchsvollste Gaumen.

Durch tägliche historische, kunstgeschichtliche und landeskundliche Hintergrundvorträge Ihres Reiseleiters unterwegs im Autobus werden Sie mit dem Georgien von damals und heute und mit der Kaukasus-Region allgemein vertraut gemacht. Die technische Organisation besorgt das für Georgien-Reisen bestens ausgewiesene Reisebüro Blass *Travel* GmbH in Singen (D). Seine jahrzehntelangen erfolgreichen Geschäftserfahrungen gewähren ein reibungsloses und gesichertes Entdecken des georgischen Mittelalters. Die Kulturstudien-Rundreise mit integriertem Seminar durchs Mittelalter und mit Seitenblicken in die Antike und Gegenwart verbindet Information und Vergnügen, sie richtet sich an Kopf und Herz. – Eine Reise für alle Sinne!

Achtung NEU: Voraussichtlich am Samstag, dem **16. Mai 2026**, findet von **10.00 bis 16.00 Uhr** in **Wil SG** ein **Vorbereitungsseminar** für die angemeldeten Reiseteilnehmer statt.

Ihr Paul Meinrad Strässle (PMS)

Fachliche Leitung

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle hat in Zürich, Moskau, St. Petersburg, Köln und Wien Byzantinistik, Allgemeine und Osteuropäische Geschichte sowie Russistik und Germanistik studiert. Im Rahmen seiner Dissertation und anderer wissenschaftlicher Arbeiten hat er sich mit Georgien besonders im Zusammenhang mit Handel und Kolonien im Schwarzen Meer im Mittelalter auseinandergesetzt und dieses Land auch bereist. Als Titularprofessor für Byzantinistik an der Universität Zürich beschäftigt er sich in Forschung und Lehre mit dem griechisch-slavisch-kaukasischen Kulturraum unter interdisziplinären und komparativen Fragestellungen. Im Rahmen der Erwachsenenbildung gibt er neben Vorlesungen und Vorträgen auch Kurse und Seminare zur Geschichte von Byzanz, Ost- und Südosteuropa, Vorderasien und des Mittelmeerraumes. Diese Gebiete bereist er seit Jahren regelmässig und berichtet auch darüber. In seinen zahlreichen Publikationen befasst er sich mit Themen der Kriegs- und Friedensgeschichte, der Mentalitäts-, Technik-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte, der Religions-, Kultur- und Kunstgeschichte, der Historischen Geographie, der Archäologie und Numismatik. Er bietet auch interkulturelle Module für Interessierte an Osteuropa und Südosteuropa an (www.byzanz-straessle.ch).



Reiseprogramm

1. Tag: Sonntag, 7. Juni 2026 Zürich – Istanbul – Tbilissi

Am Morgen fliegen wir mit Turkish Airlines von Zürich via Istanbul nach Tbilissi (voraussichtliche Flugzeiten: 10.50 Uhr / Tbilissi an: ca. 20.15 Uhr). Nach dem Empfang durch die lokale Reiseführung fahren wir mit unserem klimatisierten Reisebus zum Hotel, wo wir uns für drei Nächte einrichten. Übernachtung in Tbilissi.

2. Tag: Montag, 8. Juni 2026 Tbilissi

Nach dem Frühstück starten wir zu unserer Stadtbesichtigung mit unserem Bus und zu Fuss. Wir lernen die Architektur Georgiens aus verschiedenen Stilepochen an ausgewählten typischen Sakral- und Profanbauten kennen. Zunächst besichtigen wir im Oberen Kala den Wachtang-Gorgassali-Platz, Platz der Tataren, der einst der bedeutendste Basar im ganzen Kaukasus war. Sodann besuchen wir die Sioni-Kirche (18. Jh.) mit ihrem Glockenturm aus dem 15. Jh. Nach der Irakli-Strasse mit ihren schmuckbemalten Hausfassaden und dem gleichnamigen Platz entdecken wir die Antschisschati-Kirche (6. Jh.) mit ursprünglichen Fresken. Anschliessend begeben wir uns ins Untere Kala, wo uns die „Grosse Festungskirche“ (Surb Gework) der Armenier (18. Jh.) vor dem Gorgassali-Platz erwartet. Nach der Mittagszeit wenden wir uns der Fortifikationsarchitektur zu und studieren die mit der Seilbahn erreichbare strategisch bedeutende Festung Narikala (4.-17. Jh.) mit unterirdischen Gängen und Leitungen, die von den Erobernern stets auf den neuen Stand der technischen Entwicklung angepasst wurde, und besuchen auch die rekonstruierte Nikolaj-Kirche aus dem 12./13. Jh. Sodann bummeln wir durch das Schwefelbäder-Viertel „Abanotubani“ (19. Jh.), ehe unsere Aufmerksamkeit in der Altstadt der Metechi-Kirche (13. Jh.) und dem Reiterstandbild des Königs Gorgassali (1967) gilt. Anschliessend werden Sie im hoteleigenen Seminarraum durch Ihren Reiseleiter in die Thematik der Studienreise und in die Landeskunde Georgiens eingeführt. Abendessen. Übernachtung in Tbilissi.

3. Tag: Dienstag, 9. Juni 2026 Tbilissi

Nach dem Morgenessen setzen wir unsere Stadtbesichtigung mit Bus und zu Fuss fort. Am frühen Vormittag bummeln wir auf dem pulsierenden Rustaveli-Prospekt, der beliebtesten Flaniermeile Tbilissis, und lassen uns den Woronzow-Palast (19. Jh.), das Rustaveli-Theater (20. Jh.), das Operntheater (19. Jh.) und den Rustaveli-Platz von aussen erklären. Anschliessend besichtigen wir im Staatlichen Georgischen Kunstmuseum in der Neustadt Exponate hauptsächlich des Mittelalters, die Schatzkammer und die georgische Gemäldesammlung (9.-21. Jh.) mit den Kunstwerken des berühmtesten georgischen Malers Niko Pirosmiani. Nach der Mittagszeit besuchen wir mit der modernen Zminda-Sameba-Kathedrale (2007) eine der grössten orthodoxen Kirchen der Welt. Später studieren wir im Dshanaschia-Museum die archäologische und ethnographische Sammlung mit erlesenen Funden besonders der römischen und byzantinischen Zeit sowie der Phase der ersten georgischen Königreiche, ausserdem auch die kostbare Münzsammlung. Gegen Abend wandert (leicht, 1,5 h hin und zurück, Wanderschuhe), wer will, fakultativ und geführt auf den Stadtberg Mtazminda (750 m hoch) und zur dortigen Dawit-Kirche (19. Jh.) und dem Pantheon mit den Grablegenden der wichtigsten Persönlichkeiten Georgiens (20. Jh.). Allein schon wegen des fantastischen Panoramablicks über die Stadt im Abendlicht lohnt sich der beschwingte Aufstieg. Zurück im Hotel begeben wir uns für das Abendessen in ein traditionelles georgisches Restaurant. Übernachtung in Tbilissi.

4. Tag: Mittwoch, 10. Juni 2026

Tbilissi – Mzcheta – Ananuri – Kasbegi – Zminda Sameba – Kasbegi (ca. 180 km)

Gut gefrühstückt fahren wir nach Mzcheta, dem einstigen religiösen und weltlichen Zentrum Iberiens und noch heutigen Patriarchatssitz der georgisch-orthodoxen Kirche (UNESCO-Weltkulturerbe). Wir widmen uns den kunsthistorisch bedeutendsten Sakralwerken dieses religiösen Zentrums, so der Kreuzkuppel-Kirche Sweti Zchoweli (11. Jh.) und der Kreuzkuppel-Kirche des Dshwari-Klosters (6./7. Jh.) sowie dem Frauenkloster Samtawro (Kirche, 4. Jh., Christi-Erlöser-Kreuzkuppelkirche, 11. Jh.). Anschliessend erreichen wir Ananuri, wo wir die eindruckliche Festung (17. Jh.) mit der Christi-Erlöser-Kuppelbasilika und der Kreuzkuppel-Kirche des Entschlafens der Gottesmutter bestaunen. Nach der Mittagszeit (Lunch aus Rucksack, 30 Min.) fahren wir mit Fotostopps auf der berühmten Georgischen Heeresstrasse und durch grandiose Berglandschaften bis zum Kreuz-Pass (2375 m ü. M.), wo wir einen erfrischenden Fotostopp einschalten. Weiter bringt uns der Bus durch ein prächtiges Gebirgspanorama nach Kasbegi. Von hier fahren wir mit Jeeps zur Kirche Zminda Sameba. Nach der Besichtigung der Dreifaltigkeits-Kirche (14. Jh.; 2170 m ü. M.) kehren wir nach Kasbegi zurück, wo wir für eine Nacht unser Hotel beziehen und uns auch das Abendessen servieren lassen. Übernachtung in Kasbegi.

5. Tag: Donnerstag, 11. Juni 2026

Kasbegi – Gweleti – Darjal-Schlucht – Samtawisi – Gori (Georgische Heeresstrasse) (ca. 240 km)

Heute Vormittag genießen Sie ihre individuelle Freizeit. Sie haben jedoch als Alternative dazu auch die Möglichkeit, fakultativ Natur pur zu erleben: In diesem Fall fahren Sie mit dem Bus von Kasbegi nach Gweleti und wandern unter lokaler Führung in der gigantischen Darjal-Schlucht (leicht, ca. 2 h, Wanderschuhe). Oder aber Sie können als weitere Alternative in Ihrer Freizeit individuell auch das volkskundlich-ethnologische Heimatmuseum von Kasbegi besichtigen. Gegen Mittag fahren wir von Kasbegi wiederum auf der Georgischen Heeresstrasse und mit Pausen- und Fotostopps. Später bringt uns der Bus nach Samtawisi, wo wir uns auf die Bischofskathedrale (11. Jh.), einen der repräsentativsten Sakralbauten des georgischen Hochmittelalters, und die Wehrmauern (15.-17. Jh.) konzentrieren. Wenig später beziehen wir in Gori für eine Nacht unser neues Hotel und essen dort auch zu Abend. Übernachtung in Gori.

6. Tag: Freitag, 12. Juni 2026 Gori – Didi Ateni – Uplisziche – Bordschomi (ca. 135 km)

Gut gefrühstückt widmen wir uns in Gori der Felsenfestung Goris-Ziche (17. Jh.), Stalins Geburtshaus und dem Stalin-Museum. Nach einer weiteren Busfahrt gelangen wir nach Didi Ateni. Hier in der architektonisch und bauplastisch nicht gerade vorbildhaft restaurierten Zionskirche (7. Jh.) bestaunen wir die meisterhaft ausgeführten Wandmalereien des 11./12. Jh.s. Nach einer weiteren Busetappe besichtigen wir auf einem Spaziergang in Uplisziche die imposante, 3000 Jahre alte Höhlenstadt mit Felsenbasilika (9./10. Jh.), antikem Theater, mit Palast und anderen Bauten aus dem 2./3. Jh. n. Chr. Wir nehmen die letzte Tagesetappe in Angriff und kommen im Kurort Bordschomi an, wo wir nach einem Spaziergang im Bordschomi-Park mit Mineralwasser-Degustation unser Hotel für eine Nacht beziehen und uns des Nachtessens erfreuen. Übernachtung in Bordschomi.

7. Tag: Samstag, 13. Juni 2026 Bordschomi – Wardsia – Akhaltsikhe (ca. 180 km)

Nach dem Morgenessen fahren wir von Bordschomi durch die Gegend des Kleinen Kaukasus nach Wardsia, um das gigantisch angelegte, komplexe Höhlenkloster mit der Klosterkirche und deren hervorragenden Fresken zu bewundern. In Akhaltsikhe besuchen wir die Rabati Festung, die im 9. Jh. als Residenz der Fürstenfamilie Jakheli erbaut wurde. Die Festung war ein mit Händlern und Handwerkern bewohnter Stadtteil mit einer Fläche von sieben Hektaren. Unterwegs mit Vorträgen Ihres Reiseleiters. Abendessen und Übernachtung in Akhaltsikhe.

8. Tag: Sonntag, 14. Juni 2026

Akhaltsikhe – Batumi (Kleiner Kaukasus, Adscharien, Schwarzes Meer) (ca. 180 km)

Nach einer landschaftlich abwechslungsreichen Busfahrt von Akhaltsikhe entlang dem Fusse des Kleinen Kaukasus und durch Adscharien erreichen wir gegen Mittag Batumi am Schwarzen Meer. Unterwegs mit Vorträgen Ihres Reiseleiters. Nachmittags entdecken wir auf einer Stadtrundfahrt wichtige Sehenswürdigkeiten dieser für Georgien so wichtigen Hafenstadt. Nach dem Hotelbezug (für eine Nacht) genießen Sie Ihre Freizeit (mit Badegelegenheit). Später erwartet uns in einem Restaurant direkt an den Gestaden des Meeres das wohlverdiente Abendessen.

9. Tag: Montag, 15. Juni 2026 Batumi – Küstenfahrt – Mestia (ca. 270 km)

Vormittags nehmen wir an einem Gespräch mit dem Stadtpräsidenten Batumis über Entwicklung der Stadt und Adschariens in Gegenwart und Zukunft teil (Bestätigung vorbehalten). Gegen 11.00 Uhr starten wir zu unserer Busfahrt via Poti und Zugdidi (beide ohne Halt) durch vielfältige westgeorgische Landschaften und anschliessend traumhafte Bergidyllen Swanetiens mit Pausen- und Fotostopps) nach Mestia (Ankunft gegen 18.00 Uhr). Auch heute unterwegs mit Vorträgen Ihres Reiseleiters. Hotelbezug für zwei Nächte mit traditionellem Abendessen in Mestia.

10. Tag: Dienstag, 16. Juni 2026 Mestia – Uschguli – Mestia (ca. 90 km)

In Mestia (UNESCO-Weltkulturerbe) bewundern wir im lokalen Museum die wertvolle Sammlung von Ikonen, Gold- und Silberschmiedearbeiten, georgische Evangelien-Handschriften u. a. Weiter besuchen wir die Lagami-Kirche (13. Jh.) mit Fresken-Fragmenten von Adam und Eva. Danach geht es mit Allrad-Fahrzeugen durch die prachtvolle Gebirgswelt zum Wehrdorf Uschguli (2200 m ü. M.; UNESCO-Weltkulturerbe) hinauf. Dort besichtigen wir die berühmten, für das mittelalterliche Swanetien typischen Wehrtürme. Auch besuchen wir das lokale Museum mit wertvollen Ikonen und silberbeschlagenen Kreuzen der Swanen. Rückkehr nach Mestia. Abendessen und Übernachtung in Mestia.

11. Tag: Mittwoch, 17. Juni 2026 Mestia – Zugdidi – Kutaissi (ca. 250 km)

Auf unserer Busfahrt von Mestia über Zugdidi (mit Pausen und Fotostopps) nach Kutaissi wird Ihr Reiseleiter über weitere Themen zu Geschichte und Gegenwart Georgiens sprechen. In Kutaissi beziehen wir für eine Nacht unser nächstes Hotel, wo alsbald auch schon das Abendessen auf uns wartet.

12. Tag: Donnerstag, 18. Juni 2026**Kutaissi – Gelati – Kinzwissi – Tbilissi (Imeretien, Inneres Kartli) (ca. 290 km)**

Nach dem Morgenessen besichtigen wir in Kutaissi die Ruinen der Bagrati-Kathedrale des Entschlafens der Gottesmutter (11. Jh.; UNESCO-Weltkulturerbe). Sodann fahren wir nach Gelati (UNESCO-Weltkulturerbe), wo wir die für Georgien so bedeutende, architektonisch grossartige mittelalterliche Akademie von Gelati mit den wichtigen Sehenswürdigkeiten des Klosterkomplexes (12. Jh.) bestaunen. Später erreichen wir Kinzwissi, um das Kloster mit der Nikolaus-Kirche (13. Jh.) und den wertvollen Fresken zu studieren. Auf unserer Schlussetappe lassen wir unser Kultur-Natur-Feuerwerk Revue passieren, ehe wir in Tbilissi für eine Nacht unser heimisches Hotel beziehen und im selben auch uns des Nachtessens erfreuen, ehe die Nachtruhe uns einholt.

13. Tag: Freitag, 19. Juni 2026 Tbilissi – Istanbul – Zürich

Transfer zum Flughafen, wo wir uns von unseren georgischen Gastgebern verabschieden. Um 11.10 Uhr heben wir mit Turkish Airlines zum Rückflug via Istanbul nach Zürich ab. Die Ankunft in Zürich ist gegen 17.15 Uhr vorgesehen.

Flugzeiten- und Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)	
ab 11 Teilnehmern	3.790,00 CHF
ab 13 Teilnehmern	3.590,00 CHF
ab 16 Teilnehmern	3.390,00 CHF

Einzelzimmerzuschlag pro Person (nur in begrenzter Anzahl verfügbar):	450,00 CHF
--	-------------------

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Flüge mit Turkish Airlines Zürich – Tbilissi – Zürich (via Istanbul)
- Flughafengebühren/Kerosinzuschlag (z. Zt. ca. 255,00 CHF))*
- 23 kg Freigepäck, Mahlzeiten/Snack an Bord
- Betreuung am Flughafen Tbilissi
- 10 x Übernachtung in Doppelzimmern mit Dusche/Bad und WC in guten 4****-Mittelklassehotels
- 2 x Übernachtung in Doppelzimmern mit Dusche/Bad und WC im guten 3***-Mittelklassehotel in Mestia (generell: Landeskategorie)
- 12 x Frühstück, 11 x Abendessen
- 1 Flasche (0,5 ml) Mineralwasser pro Tag/pro Person
- Auffahrt mit Geländefahrzeugen zur Gergeti-Sameba-Kirche in Kazbegi
- Transfers und Ausflüge gemäss Programm in einem guten klimatisierten Touristenbus
- Reiseleitung und Hintergrundvorträge durch Prof. Dr. P. M. Strässle
- Qualifizierte, deutschsprechende Reiseführung vor Ort während der gesamten Reise
- Ausführliche Fachdokumentation von Prof. Dr. P. M. Strässle
- Vorbereitungsseminar in Wil SG für die Reiseteilnehmenden unter der Leitung von Prof. Dr. P. M. Strässle
- Blass *Travel*-Reiseunterlagen
- Eintritte gemäss Programm
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen (Insolvenzversicherung)

**) auf Flughafengebühren und Kerosinzuschlag haben wir keinerlei Einfluss, eventuelle Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!*

Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Anreise zum Flughafen Zürich und Rückreise zum Heimatort
- Persönliche Ausgaben
- Nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Trinkgelder für Busfahrer, Guide, Hotel- und Restaurantpersonal
- Reiseversicherungen

Einreisebestimmungen: Staatsangehörige der Schweiz benötigen für die Einreise einen nationalen Reisepass, der mindestens sechs Monate über das Ausreisedatum hinaus gültig sein muss. Zusätzlich ist seit dem 1. Juni 2024 der Nachweis einer Kranken- und Unfallversicherung für den gesamten Aufenthalt erforderlich (obligatorisch).

Tarifstand: 24. November 2025; Preisänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Maximale Teilnehmerzahl: 16 Personen.

Anmeldeschluss: 01.03.2026; die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Reisebedingungen/Haftung/Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BlassTravel GmbH, Erzbergerstrasse 5, 78224 Singen (siehe Rückseite der Anmeldung).

Anzahlung: Wir bitten Sie, nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 250,00 CHF pro Person auf das Konto der BlassTravel GmbH, Konto-Nr. 739.065-3 101, bei der Schaffhauser Kantonalbank, Filiale Ramsen, Clearing-Nr. 782, IBAN CH57 0078 2007 3906 5310 1, BIC/SWIFT SHKBCH2S, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung, ca. 4 Wochen vor Beginn der Reise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.



Fresko des Höhlenklosters Wardsia: Königin Tamara

Anmeldung und Auskünfte:

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3
9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041)-(0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch



ANMELDUNG (6GEF0002)

Reise: Georgien

vom 07.06.2026 bis 19.06.2026

Prof. Dr. phil. Paul Meinrad Strässle
Landstr. 3, 9606 Bütschwil
Tel./Fax: (0041) - (0) 71-9835142
Email: p.m.straessle@bluewin.ch
www.byzanz-straessle.ch

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)

ab 11 Teilnehmern **3.790,00 CHF**

ab 13 Teilnehmern **3.590,00 CHF**

ab 16 Teilnehmern **3.390,00 CHF**

*) auf Flughafengebühren/Kerosinzuschlag haben wir keinen Einfluss, evtl. Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!

☐ **Doppelzimmer mit**
(vorbehaltlich des Vorhandenseins eines Zimmerpartners! Anderenfalls Unterbringung im Einzelzimmer gegen Aufpreis von 450,00 CHF)

☐ **Einzelzimmer** (Aufpreis: 450,00 CHF; nur in begrenzter Anzahl verfügbar)

1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Familienname identisch mit dem Ausweispapier	Familienname identisch mit dem Ausweispapier
Vorname identisch mit dem Ausweispapier	Vorname identisch mit dem Ausweispapier
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer
PLZ Wohnort	PLZ Wohnort
Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich	Telefonverbindung privat Telefonverbindung geschäftlich
Email ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.	Email ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die BlassTravel GmbH mir vierteljährlich einen Newsletter per E-Mail zusendet. Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber der BlassTravel GmbH per Mail an info@blasstravel.com widerrufen.
Geburtsdatum: Geburtsort:	Geburtsdatum: Geburtsort:
Reisepass (erforderlich) – Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!	Reisepass (erforderlich) – Bitte schicken Sie uns eine Kopie der Lichtbildseite!

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

Die Anzahlung von 250,00 CHF pro Person wird nach Eingang der Buchungsbestätigung unter Angabe der **Buchungsnummer** auf das Konto der BlassTravel GmbH Singen überwiesen.

☐ Von den umseitigen Reisebedingungen habe/n ich/wir Kenntnis genommen. / Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig! Informationen zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage unter www.studienreise.org.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Sc

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der BlassTravel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Es erfolgt durch den Anmeldeur auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldeur wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

- Mit Vertragsschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird an den Reisepreis angerechnet.
- Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.
- Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.
- Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bei Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsflughafenverkehrsgesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	30%
ab 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	35%
ab 14 bis 7 Tage vor Reiseantritt	45%
ab 6 Tage vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften

bis 61 Tage vor Reiseantritt	10%
bis 41 Tage vor Reiseantritt	25%
ab 40 bis 21 Tage vor Reiseantritt	45%
ab 20 bis 8 Tage vor Reiseantritt	65%
ab 7 bis 1 Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

Wir behalten uns die Berechnung des konkreten Schadens vor.

III. Omnibus

bis 61 Tage vor Reiseantritt	10%
ab 60 bis 22 Tage v. Reiseantritt	25%
ab 21 bis 7 Tage v. Reiseantritt	40%
ab 6 bis 1 Tag v. Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

IV. Bahn

bis 40 Tage vor Reiseantritt	10%
ab 39 bis 22 Tage v. Reiseantritt	25%
ab 21 bis 15 Tage v. Reiseantritt	40%
ab 14 Tage vor Reiseantritt	80%
am Abreisetag (no show)	90%

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsort vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsflughafenverkehrsgesellschaften

(Charter):

bis 29 Tage vor Reiseantritt EUR 128,-

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1. bei Einzel-IT bis 30 Tage vor Reiseantritt EUR 128,-

2. bei Gruppen-IT bis 95 Tage vor Reiseantritt EUR 128,-

III. Bei Omnibus:

bis 22 Tage vor Reiseantritt EUR 52,-

IV. Bei Bahn:

bis 30 Tage vor Reiseantritt EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1 und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A: Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B: Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzugeben.

C: Kündigung des Vertrages

Wenn eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkenntbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Verjährbare Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.